

Satzung

Förderverein Bürgerspital Wertheim e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Bürgerspital Wertheim e.V.“. Kurzbezeichnung: im folgenden „Förderverein“ genannt.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Wertheim am Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

Zweck des Fördervereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 3 der AO. Ziel ist es Freunde und Förderer aus allen Kreisen der Zivilgesellschaft zu gewinnen, um insbesondere die Notfallversorgung der Bürgerspital Wertheim gGmbH ideell und finanziell zu unterstützen. Er fördert damit die optimale Versorgung der Patienten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Mittel sind ausschließlich zur Förderung der Bürgerspital Wertheim gGmbH für deren steuerbegünstigten Zwecke oder zweckbindend zur Weiterleitung an die Stadt Wertheim für deren Förderung der Notfallversorgung der Bürgerspital Wertheim gGmbH zu verwenden.

2. Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Finanzielle Mittel, die der Förderverein zweckgebunden für die Förderung der Notfallversorgung der Bürgerspital Wertheim gGmbH

erhält, werden an die Stadt Wertheim weitergeleitet, unter der Voraussetzung, dass diese wiederum die Mittel mit dem gleichen Zweck an die Bürgerspital Wertheim gGmbH weiterleitet.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Förderverein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sein, die an den Zielen des Fördervereins interessiert sind und diesen fördern wollen.
3. Die Mitglieder setzen die Höhe des Jahresbeitrages durch Selbsteinschätzung fest. Als Mindestbeitrag gilt für Einzelpersonen ein Jahresbeitrag von € 25,-, für Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaften zusammen € 40,-, für juristische Personen des privaten Rechts € 150,- und für juristische Personen des öffentlichen Rechts € 3.000,-.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, diese Mindestsätze neu festzulegen. Dazu bedarf es einer Satzungsänderung und der Eintragung in das Vereinsregister nicht.

4. Personen, die sich um den Förderverein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie übrige Mitglieder.
5. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Der Beitritt zum Förderverein erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand und durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages auf ein Konto des Fördervereins. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist regelmäßig innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres fällig und wird im Lastschriftverfahren erhoben. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Bezahlung des Beitrages zum Ende des laufenden Jahres.
8. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten,
 - b) bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes auch durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
 - c) bei Kündigung durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz

- schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 2 Monaten nachkommt,
- d) durch Ausschluss,
- e) durch Tod.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein.

9. Der Ausschluss aus dem Förderverein ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Schädigung der Interessen des Fördervereins oder bei groben Satzungsverstoß möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und mit Hinweis auf sein Einspruchsrecht mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied schriftlicher Einspruch innerhalb 4 Wochen beim Vorstand zu.

Nach Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 5

Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Einladung kann an diejenigen Mitglieder, die dem Förderverein ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben, an diese Adresse anstelle der postalischen schriftlichen Benachrichtigung erfolgen.

Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich / digital beim Vorstand einzureichen.

2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich die Mitglieder an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Mitglieder in eine Videokonferenz.

Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtueller teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit und die Verwendung der Mittel des Fördervereins im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - d) die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer/innen
 - e) die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer/innen alle zwei Jahre wie auch deren Abberufung
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Auflösung des Fördervereins
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung (offen oder geheim) entscheidet die Versammlung.

Soll über Punkte beschlossen werden, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, so ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und sind ebenfalls nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

6. Die Auflösung des Fördervereins (§ 10) kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der / dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Die Niederschrift über die Verhandlungsergebnisse in der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Schriftführerin / den Schriftführer.

§ 7

Vorstand und Vertretungsbefugnis

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins.
2. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Mittel des Fördervereins.
3. Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Fördervereins
- einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- mindestens 3 Beisitzerinnen / Beisitzern, höchstens 6 Beisitzerinnen / Beisitzern

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Restzeit selbst oder durch Berufung einer geeigneten Persönlichkeit. Kommt es nicht zu einer solchen Berufung entscheidet der Vorstand in der bestehenden Besetzung.
5. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB):
 - a) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und der / dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind im Außenverhältnis für sich allein vertretungsberechtigt. Sie haben die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten und auszuführen.
 - b) Im Innenverhältnis handeln die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich. Sie haben die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten und auszuführen.

6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Verwaltungsausgaben des Fördervereins können ersetzt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Fördervereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Die / Der Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich / digital zu den Sitzungen ein.
8. Die / Der Vorsitzende - bei Verhinderung die Stellvertreterin / der Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Sie / Er hat das Recht, in allen Angelegenheiten des Fördervereins auch in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche, bei außerordentlichen Vorstandssitzungen 3 Tage. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes erstellt die Schriftführerin / der Schriftführer.
10. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Fördervereins, zieht die Beiträge ein, veranlasst Zahlungen

nach Beschlüssen des Vorstandes und berät den Vorstand bei der Anlage des Vermögens. Nach Ablauf des Geschäftsjahres übergibt die Schatzmeisterin / der Schatzmeister die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht dem Vorstand zur Kenntnis.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern. Für ihre Amtszeit gilt § 7 Ziff. 4 entsprechend.

§ 9

Datenschutz im Förderverein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fördervereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Förderverein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Fördervereins oder sonst für den Förderverein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Förderverein hinaus.
4. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Förderverein mitzuteilen.

§ 10

Auflösung des Fördervereins

1. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wertheim, die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Gesundheitsversorgung, verwenden muss.

2. Im Falle der Auflösung des Fördervereins sind die/der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Für das Verfahren gilt § 6 Ziff. 5 +6.

§ 11

Schlussbestimmung

1. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB und der AO.
2. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ...20. Februar 2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Fördervereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wertheim, ...20. Februar 2025